

Honorarrichtlinien für Leistungen mit kurzer Dauer im Rahmen der Weiterbildung

Entsprechend den Honorarrichtlinien für die Erbringung von Leistungen mit kurzer Dauer im Rahmen der Weiterbildung an der Pädagogische Hochschule Freiburg (HEP|PH FR) von 01.08.2020

Anspruchsgrad der Tätigkeit und Mindestqualifikationen

Der Tarif wird entsprechend dem Komplexitätsgrad der zu erbringenden Leistung und den verlangten Mindestqualifikationen festgelegt.

Tarif A	Leistungen von Typ « Berufliche Spezialisierung ». Mindestanforderung: abgeschlossene Ausbildung auf Tertiärstufe (Niveau Bachelor; oder Äquivalent).
Tarif B	Leistungen von Typ « Kursleitung » oder « Leitung von Forschungs- und Entwicklungsmassnahmen » mit didaktischer Umsetzung. Mindestanforderung: abgeschlossene Ausbildung auf Tertiärstufe (Niveau Bachelor) sowie ausgewiesene didaktische und pädagogische Kenntnisse (oder Äquivalent).
Tarif C	Leistungen von Typ « Kursleitung » oder « Leitung von Forschungs- und Entwicklungsmassnahmen » mit analytischer Reflexion. Mindestanforderung: abgeschlossene Ausbildung auf Tertiärstufe (Niveau Master) sowie ausgewiesene didaktische und pädagogische Kenntnisse (oder Äquivalent).
Tarif D	Leistungen von Typ « Kursleitung » oder « Leitung von Forschungs- und Entwicklungsmassnahmen » mit Konzeptualisierung (Erwerb neuer Kenntnisse). Mindestanforderung: abgeschlossene wissenschaftliche Ausbildung (Promotion) sowie ausgewiesene didaktische und pädagogische Kenntnisse (oder Äquivalent).

Die Vergütung wird nach der Anzahl der tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden ausgedrückt. Der Grundtarif kann je nach ausgeübter Tätigkeit mit einem Koeffizienten multipliziert werden (z. B. für Vorbereitungsarbeiten). Die Koeffizienten sind wie folgt*.

Tarife 2024	Grundlegende Stundenvergütung	Co-Moderation in Kleingruppen (Faktor 1,5)	Regelmässiger Unterricht (Faktor 2,5)
A	CHF 52,40	CHF 78,60	CHF 131,00
B	CHF 60,85	CHF 91,28	CHF 152,13
C	CHF 71,80	CHF 107,70	CHF 179,50
D	CHF 80,05	CHF 120,08	CHF 200,13

*Für Selbstständige gilt ein Basistarif von +20% (inkl. Sozialabgaben).

Fahrkosten

Die Rückvergütung der Fahrspesen basiert auf den Reglementen für das Staatspersonal des Kantons Freiburg.

Öffentliche Verkehrsmittel sind zu bevorzugen.

Die Fahrkosten werden wie folgt bevorzugt:

- (a) In der Schweiz: Zugticket 2. Klasse oder Kilometertarif.
- (a) Im Ausland: Zug 2. Klasse oder Tarif pro Kilometer; für Flugreisen gilt die Economy-Klasse nach Rücksprache mit der HEP|PH FR.

Diese Bedingungen können verhandelt und angepasst werden. Ausnahmen gelten etwa bei Materialtransport oder bei Behinderung.

Kosten für Unterkunft und Verpflegung

Nur Personen, die eine Reiseentschädigung beanspruchen, können Übernachtungskosten geltend machen.

Kosten für eine Unterkunft werden gemäss den effektiven Kosten des Hotels übernommen, höchstens aber **CHF 160 pro Nacht**.

Für die Verpflegungskosten wird eine Höchstpauschale von **CHF 23 pro Mahlzeit** erstattet.